



# JUGENDORDNUNG

der

Squashjugend NRW

im Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen von der  
Jugendversammlung am  
19.07.2020,  
gültig ab dem 20.07.2020

## **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Personen, sowie Funktions- und Amtsträger, angesprochen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1.	Name und rechtliche Stellung.....	2
§ 2.	Aufgaben .....	2
§ 3.	Organe .....	3
§ 4.	Die Jugendversammlung.....	3
§ 5.	Zuständigkeit der Jugendversammlung.....	7
§ 6.	Die Jugendvorstand .....	8
§ 7.	Kassenprüfer / Finanzen .....	10
§ 8.	Gültigkeit dieser Jugendordnung.....	10

## **§ 1. Name und rechtliche Stellung**

- 1.) Die Verbandsjugend des *"Squash-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V."* (abgekürzt SLV NRW) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des SLV NRW bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihr gehören auch alle für die Verbandsjugend des SLV NRW tätigen Mitarbeiter, sowie alle durch die Verbandsjugend des SLV NRW gewählten und berufenen Vertreter an. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SLV NRW.
- 2.) Die Verbandsjugend des SLV NRW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr, über den Haushalt des SLV NRW zufließenden Mittel, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SLV NRW.
- 3.) Die Verbandsjugend des SLV NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 4.) Die Verbandsjugend des SLV NRW ist eine Untergliederung des SLV NRW und unterliegt der Satzung und aller Ordnungen des SLV NRW. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung des SLV NRW nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung des SLV NRW.

## **§ 2. Aufgaben**

Aufgaben der Verbandsjugend des SLV NRW sind:

- a) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugend nordrhein-westfälischer Squashvereine;
- b) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- c) Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung;
- d) Hinführen der Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- e) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 19 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung;
- f) Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und der offenen Jugendarbeit;
- g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- h) Pflege der internationalen Verständigung.

### **§ 3. Organe**

Organe der Verbandsjugend des SLV NRW sind:

- 1.) Die Jugendversammlung;
- 2.) Der Jugendvorstand.

### **§ 4. Die Jugendversammlung**

- 1.) Oberstes Organ der Verbandsjugend des SLV NRW ist die Jugendversammlung.
- 2.) Die Jugendversammlung besteht aus:
  - a) Gewählten Jugendvertretern (Jugendwart und/oder Jugendsprecher) der Mitgliedsvereine des SLV NRW;
  - b) für die Verbandsjugend des SLV NRW tätige Mitarbeiter;
  - c) durch die Verbandsjugend des SLV NRW gewählte und berufene Vertreter.
- 3.) Eine Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Jugendversammlung sollte bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Im Falle der Wahl des Jugendwartes (Vizepräsident Jugend des SLV NRW) hat die Jugendversammlung max. 35 Tagen vor einer Mitgliederversammlung des SLV NRW stattzufinden, damit der Jugendwart zeitnah von der Mitgliederversammlung des SLV NRW bestätigt werden kann.
- 4.) Eine ordentliche Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag, der auf der Einladung genannt ist. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle unter §4, Punkt 2, genannte Personen zur Teilnahme einzuladen.

- 5.) Der Jugendvorstand kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn das Interesse der Verbandsjugend des SLV NRW es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller gewählten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine des SLV NRW schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Jugendleitung verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Jugendversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform ergibt sich aus Absatz 4, die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- 6.) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Jugendvertreter der Mitgliedsvereine des SLV NRW beschlussfähig.
- 7.) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart der Verbandsjugend des SLV NRW, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstandes anwesend, bestimmt die Jugendversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Jugendversammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 8.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Jugendversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9.) Die Beschlüsse und die Wahlen der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.) Über die Beschlüsse und Wahlen der Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Jugendversammlung zu erstellen und an die unter §4, Punkt 2, genannte Personen, sowie an die Geschäftsstelle, zu verteilen. Wird das Ergebnisprotokoll nicht innerhalb der genannten Frist erstellt, kann es auch durch ein gewähltes Jugendvorstandsmitglied erstellt und unterschrieben werden, sofern das Jugendvorstandsmitglied an der entsprechenden Jugendversammlung teilgenommen hat.

11.) Bei einer Jugendversammlung erhält jeder anwesende Mitgliedsverein des SLV NRW folgende Stimmen:

- a) Eine Grundstimme, wenn der Mitgliedsverein des SLV NRW mindestens einen gewählten Jugendvertreter hat, die nur von einem anwesenden Jugendvertreter genutzt werden kann;
- b) eine weitere Stimme, wenn der Mitgliedsverein des SLV NRW mindestens einen gewählten Jugendsprecher hat, die nur von einem anwesenden Jugendsprecher genutzt werden kann;
- c) zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein des SLV NRW aufgrund seiner nachgewiesenen Anzahl von Jugendlichen, die in der NRW-Altersklassenrangliste nach der letzten NRW-Jugend-Einzelmeisterschaft vor der Jugendversammlung aufgeführt sind, folgende Stimmen:

Teilnehmer	Stimmen
1-5	1
6-10	2
11-15	3
>15	4

Die Stimmen können nur von einem gewählten und anwesenden Jugendvertreter genutzt werden;

- d) außerdem erhält jeder Mitgliedsverein des SLV NRW aufgrund seiner nachgewiesenen Anzahl von Jugendmannschaften, die in der NRW-Jugendliga in der letzten komplett abgeschlossenen Saison vor der Jugendversammlung an allen Spieltagen teilgenommen hat/haben, folgende Stimmen:

Mannschaften	Stimmen
1	1
2	2
3	3
>3	4

Die Stimmen können nur von einem gewählten und anwesenden Jugendvertreter genutzt werden;

- e) zum 01.08. eines Kalenderjahres ist der Jugendvorstand des SLV NRW und die Geschäftsstelle des SLV NRW unaufgefordert über die gewählten Jugendvertreter und die gewählten Jugendsprecher entsprechend der Satzung des jeweiligen Mitgliedvereins des SLV NRW unter Angabe der Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) schriftlich zu informieren. Änderungen sind unverzüglich dem Jugendvorstand des SLV NRW und der Geschäftsstelle des SLV NRW unaufgefordert anzuzeigen. Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendvorstand des SLV NRW und bei der Geschäftsstelle des SLV NRW eingegangen sind.
  - f) das Stimmrecht (siehe §4, Punkt 11a, 11c und 11d) für einen Mitgliedsverein des SLV NRW ist nur durch einen der gewählten und anwesenden Jugendvertreter, oder durch ein gewähltes und anwesendes Hauptvorstandsmitglied nach BGB 26 (in der Regel 1. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) des betreffenden Mitgliedvereines des SLV NRW ausgeübt werden;
  - g) das Stimmrecht (siehe §4, Punkt 11b) für den Jugendsprecher eines Mitgliedvereines des SLV NRW kann nur von einem gewählten und anwesenden Jugendvertreter des betreffenden Mitgliedvereines des SLV NRW ausgeübt werden,
  - h) Stimmenübertragungen auf andere Personen als zuvor genannt sind nicht möglich;
- 12.) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Der Jugendvorstand ist wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben;
- 13.) Wählbar für den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines Mitgliedvereines des SLV NRW mit Vollendung des 14. Lebensjahres;
- 14.) Wählbar als Jugendwart der Verbandsjugend des SLV NRW ist jedes Mitglied eines Mitgliedvereines des SLV NRW mit Vollendung des 18. Lebensjahres;

- 15.) Wählbar als Verbandsjugendsprecher der Verbandsjugend des SLV NRW ist jedes Mitglied eines Mitgliedsvereines des SLV NRW mit Vollendung des 14. Lebensjahres, aber bis zum Ende der Amtszeit noch unter 19 Jahre alt ist;
- 16.) Alle gewählten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine des SLV NRW können bis 14 Tage vor dem Termin der Jugendversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Jugendvorstand einreichen. Für die Berechnung der 14-tägigen Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind per E-Mail an alle gewählten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine des SLV NRW zu übermitteln;
- 17.) Ein verspätet eingegangener, sowie erst auf der Jugendversammlung gestellter Antrag kann nur behandelt werden, wenn er von der Jugendversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsantrag anerkannt wird. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Änderung der Jugendordnung oder eine Änderung des Zwecks zum Gegenstand hat, ist unzulässig.

## **§ 5. Zuständigkeit der Jugendversammlung**

- 1.) Die Jugendversammlung ist unter anderem für folgende Jugendangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des Jugendvorstandes
  - c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Jugendvorstand
  - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
  - e) Entlastung des Jugendvorstandes
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jugendvorstandes
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über die Jugendordnung
  - i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge für den Jugendbereich



## § 6. Die Jugendvorstand

- 1.) Der Jugendvorstand des SLV NRW besteht aus:
  - a) Dem Jugendwart (Vize-Präsident Jugend des SLV NRW);
  - b) bis zu vier Beisitzern;
  - c) dem Jugendsprecher;
  - d) der Jugendsprecherin;
  - e) einem Elternvertreter.
- 2.) Die Verbandsjugend des SLV NRW wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Jugendwart der Verbandsjugend vertreten.
- 3.) Die Bestellung der Mitglieder des Jugendvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Jugendversammlung, ausgenommen die Jugendsprecherin, der Jugendsprecher und der Elternvertreter. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, ausgenommen die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher, die jedes Jahr neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Jugendvorstand legt in ihrer ersten Vorstandssitzung die Aufgabengebiete der einzelnen Jugendvorstandsmitglieder fest und protokolliert diese.
- 4.) Der Jugendwart der Verbandsjugend ist durch die Mitgliederversammlung des SLV NRW zu bestätigen. Eine Bestätigung kann nur aus triftigem Grund verweigert werden.
- 5.) Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden jedes Jahr während der NRW-Jugend-Einzelmeisterschaft von den teilnehmenden Jugendlichen gewählt. Die Amtszeit endet mit der nächsten NRW-Jugend-Einzelmeisterschaft.
- 6.) Der Elternvertreter wird vom Jugendwart der Verbandsjugend bestimmt und abberufen.
- 7.) Aufgabe des Jugendvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung der Verbandsjugend des SLV NRW. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:
  - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge für die Verbandsjugend des SLV NRW;
  - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Jugendversammlung;
  - c) kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Jugendvorstandes.

- d) Überwachung sämtlicher Fachbereiche des SLV NRW im Jugendbereich.
- 8.) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Jugendvorstandes ist unzulässig.
- 9.) Eine Mitgliedschaft des Landestrainer bzw. des Landestrainer auf Honorarbasis des SLV NRW im Jugendvorstand des SLV NRW ist unzulässig.
- 10.) Der Jugendvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Jugendvorstand gewählt ist.
- 11.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jugendversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Jugendvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 12.) Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben in der Sitzung des Jugendvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes. Sitzungen werden durch den Jugendwart einberufen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind. Der Jugendvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Mitglieder des Jugendvorstandes an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind mit bei der nächsten Sitzung oder der nächsten Telefonkonferenz des Jugendvorstandes zu protokollieren.
- 13.) Folgende Beschlüsse werden nur vom Jugendwart und den Beisitzern des Jugendvorstandes des SLV NRW gefasst:
- a) Beschlüsse zum Landestrainer;
  - b) Beschlüsse zu Kaderspielern.
- 14.) Die Jugendvorstandssitzung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart eine Jugendvorstandssitzung binnen 14 Tage einzuberufen.
- 15.) Beschlüsse des Jugendvorstandes sind in einem Ergebnisprotoll zu dokumentieren.

- 16.) Alle Mitglieder des Jugendvorstandes haben das Recht bei Jugendthemen schriftliche Vorschläge und Anträge an die jeweiligen Fachausschüsse des SLV NRW zu richten. Bei Sitzungen der Ausschüsse aller Fachabteilungen des SLV NRW sind die Mitglieder des Jugendvorstandes einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- 17.) Die Beschlüsse des Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

## **§ 7. Kassenprüfer / Finanzen**

- 1.) Die Jugendversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Jugendvorstand angehören dürfen. Die Verbandsjugend kann auch die Kassenprüfer des SLV NRW nutzen. Dies ist durch Beschluss der Jugendvollversammlung zu bestätigen.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Kasse der Verbandsjugend des SLV NRW mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jugendversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen der Verbandsjugend des SLV NRW und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Jugendversammlung die Entlastung des Jugendvorstandes.
- 4.) Die Finanzen der Verbandsjugend werden gemeinsam mit den Finanzen des SLV NRW von dem zuständigen Präsidiumsmitglied geführt. Die Verbandsjugend kann die Finanzen auch selber führen. Dies ist durch Beschluss der Jugendvollversammlung zu bestätigen.

## **§ 8. Gültigkeit dieser Jugendordnung**

- 1.) Diese Jugendordnung wurde dem Präsidium des SLV NRW vorab vorgelegt und anschließend durch die Jugendversammlung am 19.07.2020 beschlossen.
- 2.) Diese Jugendordnung tritt zum 20.07.2020 in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.